

Staaten Interessenkonflikte bestehen, sondern auch zwischen den nationalen Gewerkschaftsbünden, welche eine an sozialen Grundrechten orientierte transnationale gewerkschaftliche Migrationspolitik nicht zu realisieren vermochten.

## 7. Zusammenfassung und Ergebnis

Die Schlußbetrachtung soll im folgenden in Form von Thesen dargestellt werden.

(I) Die ökonomische wie soziale Bedeutung des Arbeitsmarktes, welcher ohne staatlich-politische und ethnisch-kulturelle Grenzziehung zunächst als **Weltarbeitsmarkt** zu denken wäre, resultiert aus der Tatsache, daß zumindest in fortgeschrittenen kapitalistisch-marktwirtschaftlich verfaßten Staatsgesellschaften der Arbeitsmarkt als der zentrale Ort bezeichnet werden kann, an dem über die Zuweisung von Einkommens-, Beschäftigungs- und Lebenschancen der überwiegenden Mehrheit der Erwerbspersonen entschieden wird. Der (nationalverfaßte) Arbeitsmarkt stellt zugleich einen politisch regulierten, häufig umkämpften Raum dar, der wesentlich von den mit unterschiedlicher Macht ausgestatteten kollektiven politischen Akteuren Staat, den organisierten Interessen des Kapitals wie auch den Gewerkschaften geprägt wird.

Als Interessenverband und Massenorganisation hatten und haben die deutschen Gewerkschaften ein zentrales Interesse an der Beeinflussung bzw. Kontrolle des (nationalen) Arbeitsmarktes im Sinne ihrer Mitglieder: Konkurrenzen zwischen Erwerbspersonen allgemein wie auch zwischen den nationalen Arbeitsbevölkerungen im besonderen sollen minimiert wie auch das Angebot an Arbeitskräften möglichst knapp gehalten werden. Eine restriktive, primär ökonomisch begründete staatliche, hier vor allem gewerkschaftliche Politik gegenüber potentiellen Arbeitsmigranten aus dem Ausland war in den vergangenen Jahrzehnten wesentliche Voraussetzung für die gewerkschaftliche Durchsetzung bzw. Stabilisierung von – international betrachtet – relativ hohen und homogenen Einkommens-, Beschäftigungs- und Sozialstandards in der Bundesrepublik Deutschland.

Der **nationalstaatlich verfaßte Arbeitsmarkt** stellte in den vergangenen Jahrzehnten eine wesentliche Voraussetzung für die politische Bearbeitung nationenspezifischer Bedingungen sozialer Ungleichheit dar. Sozial-egalitär formulierte (materielle) Ansprüche und Forderungen der Gewerkschaften konstituierten sich zunächst national und sollten zugleich wiederum im Ergebnis weitgehend auf die Nation beschränkt bleiben. Mindestens drei

Institutionen und Organisationsprinzipien, welche maßgeblich Ausdruck wie Folge der Politik der Arbeiter- und Gewerkschaftsbewegung waren, sind in diesem Zusammenhang zu nennen:

- der **Sozial- bzw. Wohlfahrtsstaat**, welcher Schutz gegen Marktkräfte bieten sowie eine soziale Mindestsicherung für die bundesdeutsche Bevölkerung auch dann gewährleisten soll(te), wenn eine solche nicht über ein Arbeitseinkommen zu erzielen war bzw. ist;
- das bereits in der Weimarer Republik durch die Arbeiter- und Gewerkschaftsbewegung politisch durchgesetzte "**Inländerprimat**", welches auch in der BRD die vorrangige Besetzung von freien Arbeitsplätzen durch einheimische Arbeitnehmer vorsah und damit die Rekrutierungsreichweite wie auch -bedingungen von Arbeitgebern national einschränkte, die per Saldo kostengünstigsten Arbeitskräfte anzuwerben;
- den **Flächentarifvertrag**, der kollektiv-rechtlich die Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen der Beschäftigten branchenspezifisch im nationalen Rahmen verbindlich regelte und damit zur Vereinheitlichung von Einkommens- und Sozialstandards beitrug. Zugleich war der Flächentarifvertrag geeignet, Konkurrenzen zwischen Arbeitnehmern auf der gleichen beruflich-betrieblichen Ebene innerhalb einer Branche national zu nivellieren.

(II) Grenzüberschreitende Migrationen sind von ihrem Charakter her internationale Phänomene, die ihre Ursache in dem System der internationalen sozialen Ungleichheit haben: Das zeitgleiche Bestehen nationalstaatlich bzw. staatengemeinschaftlich verfaßter ökonomisch-sozialer wie auch kulturell-politischer Unterschiede bezüglich der Arbeits-, Einkommens- und Lebensbedingungen. Im Unterschied zu Fluchtmigration haben Arbeitsmigrationen eine eindeutige Richtung: Sie finden – überwiegend vermittelt über internationale Arbeitsmärkte – von "ärmeren" in "reichere" Gesellschaften bzw. Wirtschaftssegmente statt.

Zwar ist nicht jede Art der Zuwanderung erwerbswirtschaftlich motiviert oder unmittelbar auf den Arbeitsmarkt bezogen. Dennoch bedürfen Migranten für ein menschenwürdiges Dasein einer materiellen Basis, welche vor allem über eine einkommenssichernde Arbeitstätigkeit im Aufnahmeland, ferner über Transferleistungen der sozialen Sicherungssysteme oder andere Formen sozialer Solidarität zu realisieren ist.

Zuwanderung begründet für die national orientierten Arbeitnehmerorganisationen ein **Dilemma**: Einerseits sind die Gewerkschaften menschenrechtlich-egalitären Geboten verpflichtet und erheben den Anspruch, einheimische wie ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien gleichermaßen

vertreten zu wollen, andererseits fungieren sie als Interessenorganisation immer noch primär auf nationalen Arbeitsmärkten, so daß die Interessen ihrer Mitglieder nicht ohne weiteres mit denen der Zuwanderer übereinstimmen.

Wie sich die bundesdeutschen Gewerkschaften als national konstituierte und orientierte Organisationen gegenüber dem Problem der internationalen sozialen Ungleichheit wie auch gegenüber von Zuwanderung unter den Bedingungen ökonomischer und politischer Internationalisierung verhalten, wurde im Rahmen einer Längsschnittanalyse exemplarisch an zwei Arten von transnationalen Arbeitsmigrationen in zwei verschiedenen Phasen der gesellschaftlichen Entwicklung der BRD dargestellt und diskutiert: die "klassische" Arbeitsmigration aus der Türkei seit Beginn der 1960er Jahre und die in Folge der gegen Ende der 1980er Jahre stattfindenden gesellschaftlichen Umbruchprozesse in Mitteleuropa (MOE) intensiviertere Arbeitsmigration aus Polen in die BRD. Es wird davon ausgegangen, daß mit den Umbruchprozessen in MOE eine verstärkte Konfrontation der ehemaligen BRD (West) mit dem Phänomen internationaler sozialer Ungleichheit verbunden ist.

(III) Obwohl auch seitens der Regierungen Italiens und der Türkei Interessen bestanden, den nationalen Arbeitskräftebevölkerungen den Zugang zum bundesdeutschen Arbeitsmarkt zu ermöglichen, waren die "klassischen" **Arbeitsmigrationen aus Italien und der Türkei** in die BRD im Zeitraum von 1954 bis 1973 Folge einer nachfrageinduzierten bundesdeutschen Anwerbspolitik. Die staatlich vermittelte Arbeitskräfteerkrutierung diente (a) ursprünglich der Befriedung der von Arbeitgebern aus der Land- und Forstwirtschaft geäußerten Arbeitskräftenachfrage; (b) der Ausnutzung von konjunktur- und wachstumspolitischen Spielräumen und lief (c) bis zu gewissem Grade auf die Funktion staatlicher Politik hinaus, zur Dämpfung gewerkschaftlicher Lohnpolitik in der BRD beizutragen. Die Rekrutierung von Arbeitskräften auf den internationalen Arbeitsmärkten stellte hierbei einen Sonderfall staatlicher Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik dar, wie auch die nationalökonomische Funktionszuweisung gegenüber dieser Arbeitnehmergruppe eine besondere sein sollte. Ausländische Arbeiter stellten nicht nur politisch-normativ, sondern – zumindest bis 1973 – auch faktisch einen "Hebel" für den konjunkturellen Aufschwung und einen "Puffer" für die Rezession dar. Die Voraussetzung für diese Funktionszuweisung bot ein bundesdeutsches Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisrecht, welches von der bevorrechtigten Besetzung von Arbeitsplätzen durch Erwerbspersonen deutscher Nationalität ausging.

Die bundesdeutschen Gewerkschaften nahmen zunächst im Interesse ihrer einheimischen Mitgliedschaft eine ablehnende Haltung zur Frage der Ausländerrekrutierung ein, ohne jedoch maßgeblich an den vorbereitenden Ent-

scheidungen des staatlichen Anwerbeverfahrens politisch beteiligt zu sein. Die **Öffnung des nationalen Arbeitsmarktes für italienische Arbeitskräfte** war für die gewerkschaftliche Politik kein großes Thema. Ein politischer "Kampf" um das Inländerprimat fand nicht statt. Dem Inländerprimat wurde bei der Anwerbung italienischer Arbeitskräfte eine so große gesellschaftspolitische Bedeutung zugesprochen, daß kein kollektiver politischer Akteur dieses prinzipiell in Frage stellte, auch wenn die Öffnung des bundesdeutschen Arbeitsmarktes zu diesem Zeitpunkt – bei einer offiziellen Arbeitslosenzahl von über einer Million Menschen – einer faktischen Relativierung des Inländerprimats im strikten Sinne gleichkam.

Als sich zu Beginn der 1960er Jahre ein weiterer Arbeitskräftebedarf in der prosperierenden bundesdeutschen Wirtschaft in der Landwirtschaft und dem verarbeitenden Gewerbe abzeichnete, lehnten die Gewerkschaften weder eine Ausweitung der **Ausländerbeschäftigung** allgemein noch speziell **aus der Türkei** ab. Das bundesdeutsche System des internationalen Arbeitskräfteimports basierte wesentlich auf der staatlich vermittelten Rekrutierung von Arbeitskräften im Ausland, welche auf die Erfordernisse der Arbeitskräftepolitik der Betriebe und Arbeitgeber abgestellt war. Die hohe Akzeptanz dieses Systems resultierte bei den bundesdeutschen Gewerkschaften aus einem unterstellten Modell stetigen wirtschaftlichen Wachstums mit entsprechendem Arbeitskräftebedarf einerseits und einem nationalstaatlich regulier- und kontrollierbaren Arbeitsmarkt andererseits. Die Gewerkschaften akzeptierten die ausländischen, – hier türkischen – Arbeitskräfte in ihrer wachstums- und konjunkturpolitischen Funktion als zusätzlich beschäftigte, dauerhaft jedoch letztlich nicht dazugehörige Arbeitskräfte.

(IV) Anfang der 1970er Jahre begann das bundesdeutsche System der Rekrutierung von Arbeitskräften aus dem Ausland, und hier speziell der Türkei, in eine Regulierungskrise zu geraten. Sie führte zur **Verhängung des staatlichen Anwerbestopps gegenüber Drittstaatsangehörigen** vom 23. November 1973 durch die sozialdemokratisch-liberale Bundesregierung, der von den bundesdeutschen Gewerkschaften mitinitiiert worden war. Zu diesem Zeitpunkt waren bereits auf multilateral-staatlicher Ebene Voraussetzungen geschaffen, welche de jure den Arbeitsmarktzugang von ausländischen Arbeitnehmern aus EG-Staaten neu regeln sollten. Über die Arbeitnehmerfreizügigkeit im Rahmen des Europäischen Gemeinschaftsrechts bestanden zumindest ihrer Möglichkeit nach veränderte politisch-ökonomische Regulationsmodi der Gewährleistung eines relativ ungehinderten Zugangs zum bundesdeutschen Arbeitsmarkt für Arbeitnehmer – hier vor allem italienischer Nationalität. Daß sich letztlich der Anwerbestopp vor allem gegen eine weitere Zuwanderung aus der Türkei richtete, hatte mindestens zwei Gründe: Entgegen der Intention des bundesdeutschen Staates, aus der Türkei Arbeitnehmer in dem Umfang zu rekrutieren, wie es

der bundesdeutsche Arbeitsmarkt erforderte, verselbständigte sich die Emigrationsdynamik in der Türkei. Die Anwerbung türkischer Arbeitskräfte schuf in der Türkei selbst zu Beginn der 1970er Jahre ein Migrationspotential für den bundesdeutschen Arbeitsmarkt, welches nicht nur den Arbeitskräftebedarf unter den Bedingungen eines tarif- und sozialpolitischen Status Quo in der BRD überschritt, sondern auch die Selektions- und Steuerungsfunktion des staatlichen Rekrutierungssystems insgesamt in Frage zu stellen geeignet war. Zudem bedingten ethnisch-kulturelle Vorbehalte und Distanzierungen seitens der einheimischen Bevölkerung gegenüber "Fremden" – vor allem türkischer Herkunft – ein Schwinden der politisch-sozialen Legitimationsgrundlagen der staatlichen Ausländerbeschäftigung.

Der Anwerbestopp verhinderte bedingt das Anwachsen der Arbeitsmigration aus der Türkei. Zwar wurde für Erwerbspersonen türkischer Nationalität der Zugang zum bundesdeutschen Arbeitsmarkt erschwert; gleichzeitig nahm der Umfang der Wohnbevölkerung türkischer Herkunft zu. Es gehörte zu den politisch nicht intendierten Handlungsfolgen des Anwerbstopps, daß nunmehr der Einwanderungsprozeß der türkischen Migrantenbevölkerung insbesondere über den Familiennachzug beschleunigt wurde. In diesem Zusammenhang befürwortete der DGB zwar grundsätzlich den Familiennachzug, knüpfte diesen jedoch zunächst an wohnraumpolitische Vorgaben, welche faktisch eine Zusammenführung der Familien erheblich erschwerten, wenn nicht gar fallweise verunmöglichten.

Mit der **Regierungsübernahme durch die konservativ-liberalen Parteien** im Jahre 1983 zerfiel die – seit Ende der 1950er Jahre bestehend – korporatistisch verfaßte Migrations- und Ausländerpolitik zwischen den kollektiven politischen Akteuren. In der Folgezeit wandelte sich die gewerkschaftliche Migrationspolitik allgemein, wie auch speziell auf die türkische Migration bezogen, vorsichtig. Eine Rückkehrförderungs- bzw. Ausländerverdrängungspolitik, wie sie von der Bundesregierung und der BDA in der ersten Hälfte der 1980er Jahre politisch forciert wurden, lehnten die Gewerkschaften aus integrationspolitischen Gründen ab. In der Frage der allgemeinen Zuwanderungsberechtigung türkischer Staatsangehöriger in die BRD teilte der DGB jedoch weiterhin die Position der Bundesregierung und der BDA: prinzipiell soll an einer politischen "Ausgrenzung" des Arbeitskräftepotentials aus der Türkei festgehalten werden. Im Hinblick auf die **Zusammenführung türkischer Familienangehöriger** jedoch vertrat der DGB – gemessen an der restriktiveren Politik der Bundesregierung wie auch gegenüber den eigenen politischen Positionen der Vorjahre – eine zunehmend liberalere Haltung. Der Familiennachzug im Rahmen einer EG- bzw. EU-Freizügigkeit, wie sie die überwiegende Mehrheit der Gewerkschaftsmitglieder mit türkischem Paß, die Bünde TÜRK İŞ und DİSK sowie die türkische Regierung favorisierten, war für den DGB nicht akzeptabel, da

eine solche Vollmitgliedschaft zudem eine allgemeine Arbeitnehmerfreizügigkeit türkischer Staatsbürger zur Folge gehabt hätte. Dennoch war die sich in politisch-programmatischen Stellungnahmen niederschlagende Liberalisierung des Familiennachzuges Ausdruck und Folge der seit Ende der 1980er Jahre einsetzenden gewerkschaftlichen Anerkennung der BRD als Einwanderungsland. Dementsprechend konnten die sozialen Interessen dieser Bevölkerungsgruppe als aktuelle oder potentielle Gewerkschaftsmitglieder nicht unberücksichtigt bleiben, auch wenn von gewerkschaftlicher Seite die Migrantengruppe türkischer Nationalität aus möglichen politisch-partizipativen und rechtlich-egalitären Implikationen nicht als "Einwanderer(bevölkerung)" begriffen wird. Inzwischen treten die DGB-Mitgliedsgewerkschaften allerdings für erweiterte Freizügigkeitsrechte, einen unquotierten, wenngleich konditionierten Familiennachzug sowie die staatsbürgerrechtliche Gleichstellung im Rahmen einer zu ermöglichenden Annahme der doppelten Staatsbürgerschaft zugunsten dieser sogenannten "türkischen Zuwanderer" ein.

Mit dem sich durchsetzenden **Einwanderungsprozeß** dieser Bevölkerungsgruppe in der BRD sind gesamtgesellschaftliche wie gewerkschaftsverbandlich-interne Konsequenzen verbunden. Türkische Staatsangehörige reagieren bei Erwerbslosigkeit nicht – wie Jahre zuvor – mit Abwanderung ins Herkunftsland. Arbeitslosigkeit und Armut sind aber bei dieser relativ gering qualifizierten Bevölkerungsgruppe überproportional verbreitet. Trotz gewerkschaftlicher Erfolge bei der intranationalen tarif- und sozialrechtlichen Gleichstellung Zugewanderter und Einheimischer wird internationale soziale Ungleichheit, personifiziert durch die Einwanderer und ihre Familien, in der BRD – unter den Bedingungen nicht hinreichender Integrationsbemühungen – auf neuem Niveau reproduziert. Eine Zunahme intranational sozial-vertikaler Ungleichheit politisch zu verhindern, hätte vorausgesetzt, daß die bundesdeutschen Gewerkschaften ihren integrationspolitischen Anspruch gegenüber der Bevölkerungsgruppe ausländischer, hier türkischer Nationalität entweder deutlich verstärken oder aber deren Aufenthaltsrechtlichen Status politisch insgesamt zur Disposition stell(t)en. Letzteres konnten die Arbeitnehmerorganisationen zum einen aus organisations- und verbandsinternen Politikerfordernissen gegenüber ihren ausländischen Mitgliedern jedoch nicht fordern, zumal eine solche Logik inzwischen auch der programmatisch-inhaltlichen Politik der Gewerkschaften widersprochen hätte.

Die spätestens seit den 1990er Jahren vom DGB politisch verstärkt artikulierte menschen- und bürgerrechtliche Position läßt die nationalökonomisch orientierte Push-Pull-Logik migrationspolitisch zunehmend in den Hintergrund treten. Die damit einhergehende stärkere Betonung von individuellen Freiheits- und demokratischen Gleichheitsrechten auch der eingewanderten Bevölkerung türkischer Nationalität, deren soziale Integration und politisch-rechtliche Gleichstellung in die bundesdeutsche Gesellschaft

bislang nur partiell erfolgte und somit aus integrationspolitischen Motiven angemessen war und ist, steht hierbei zunächst nicht prinzipiell in Widerspruch zu einer ökonomisch-politisch bedingten Zunahme sozial-vertikaler Ungleichheit; denn: Die formalrechtliche Postulierung individueller Freiheitsrechte vermag in einer kapitalistisch-marktwirtschaftlich organisierten Gesellschaft keine soziale Gleichheit zu erzeugen. Eine menschenrechtliche Orientierung sensibilisiert jedoch im Migrationskontext gegenüber Formen ethnisch-kultureller sowie rassistisch motivierter Ungleichbehandlung und ist geeignet, insbesondere die staatlich-politische Unterdrückung und Verfolgung von Zuwanderern zu problematisieren. In diesem Zusammenhang profilierten sich der DGB sowie die Mehrzahl der Mitgliedsgewerkschaften menschenrechtlich in der **Flüchtlings- und Asylpolitik**. Im Unterschied zur Bundesregierung und der BDA hielt und hält der DGB an einer Verteidigung des generösen Grundrechts auf Asyl auch auf die Gefahr hin fest, daß ein solches die erwerbswirtschaftlich motivierte Zuwanderung juristisch-inhaltlich nicht ausschließen kann, noch eine (temporäre) Integration in den Arbeitsmarkt unter den gegebenen Bedingungen der Massenarbeitslosigkeit zu Tarifbedingungen gesichert werden kann. Zugleich ist aber die in Zusammenhang mit der Flüchtlings- und Asylpolitik für notwendig erachtete Fluchtursachenbekämpfung bislang nicht sichtlich erkennbar über eine allgemeine Absichtserklärung der Gewerkschaften hinausgelangt.

(V) Auch wenn Migration aus Polen in die BRD historisch kein neues Phänomen ist, basierte die Intensivierung der **Arbeitsmigration und die Ausweitung des Migrationspotentials aus Polen in die BRD** im Zeitraum 1988 bis 1994 auf jüngeren außen- wie innenpolitischen Entwicklungen. Die Erosion des staatlich-autoritären Systems in Polen führte zu einer liberalen demokratischen Verfassung wie auch zu einer Stärkung der Grund- und Bürgerrechte. Die Transformation des planwirtschaftlichen Systems in eine kapitalistische Gesellschaft forcierte die Durchsetzung marktorientierter Verkehrsformen für Kapital, Waren, Dienstleistungen und Arbeitskräfte. Mit der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung verbunden ist die ökonomische, politische und sozio-kulturelle Annäherung der polnischen Gesellschaft an Westeuropa. Grenzüberschreitende Mobilität nach Westeuropa und der BRD wird inzwischen nicht nur politisch geduldet: Die Realisierung einer möglichst weitgehenden Arbeitnehmerfreizügigkeit für polnische Arbeitskräfte auf den bundesdeutschen Arbeitsmärkten wurde bzw. ist ein Ziel staatlicher wie gewerkschaftlicher Politik, welche die Mobilitäts- und Erwerbsinteressen weiter Teile der polnischen Bevölkerung repräsentieren.

Im Zuge der Transformation der polnischen Gesellschaft war die Bundesregierung außenpolitisch mit Forderungen Polens hinsichtlich eines weitgehend ungehinderten Zugangs ihrer Staatsbürger zum bundesdeutschen

Arbeitsmarkt konfrontiert. Gleichzeitig artikulierten intranational Unternehmens- und Arbeitgeberverbände Interesse an billigen und flexibel arbeitenden Arbeitskräften, die trotz Massenarbeitslosigkeit in der BRD vor dem Hintergrund eines zwar unter Finanzierungs- und Legitimationsdruck stehenden, zugleich aber noch leistungsfähigen Systems des Wohlfahrtsstaates dem Arbeitsmarkt nur eingeschränkt zur Verfügung standen. Das zu Beginn der 1990er Jahre errichtete neue "Gastarbeitersystem" für Arbeitnehmer und die Durchsetzung einer zeitlich befristeten Freizügigkeit für Dienstleister innerhalb der Baubranche stellten von staatlicher Seite den Versuch dar, aktuelle wie potentielle Migrationen aus MOE politisch-rechtlich unter Wahrung der staatlichen Bevölkerungs- und Territorialkontrolle zu regeln. Gleichzeitig war damit der Versuch verbunden, die bei der "klassischen Arbeitsmigration" aus dem Mittelmeerraum verlorene politisch-ökonomische Steuerung im Sinne der "Push-Pull-Logik" der vorangegangenen Jahrzehnte – zumindest partiell – zu reetablieren.

Für die Gewerkschaften stand der nationalstaatlich regulierte und kontrollierte Arbeitsmarkt trotz der Umbruchprozesse in MOE und Polen nicht zur Disposition. Nach ihren arbeitsmarkt- und migrationspolitischen Vorstellungen sollte der Anwerbestopp auch auf Arbeitnehmer aus den MOE-Staaten und hier speziell Polens angewendet werden. Die Errichtung bzw. Ausweitung eines **staatlichen Systems kurzzeitgebundener Arbeitsmigration und quotierter Dienstleisterfreizügigkeit** wurde von ihnen nicht für notwendig gehalten. Die Gewerkschaften waren weder bei der politischen Etablierung bzw. Ausweitung des Systems der WVAN-Abkommen beteiligt, noch mobilisierten sie politisch gegen ein solches – auch nicht im Baugewerbe, welches in besonderem Maße von den Abkommen betroffen war und ist.

Hatte der Einsatz der Arbeitnehmer und Dienstleister aus MOE zunächst komplementären Beschäftigungscharakter, zeichneten sich im Baugewerbe im Verlauf der ersten Hälfte der 1990er Jahre nationale Arbeitskräftekonkurrenzen ab. Die Branchengewerkschaft reagierte auf diese Entwicklung politisch primär mit Folgenbekämpfung des sich in den Folgejahren entgrenzenden bundesdeutschen Arbeitsmarkt- und Dienstleistersegments. Die gewerkschaftlichen Strategien korrelierten mit der forcierten Ausweitung einer restriktiven Arbeitsmarktkontrollpolitik, der Kriminalisierung von ausländischen, insbesondere polnischen Arbeitnehmern und mobilisierte feindliche Einstellungs- und Verhaltensweisen gegenüber den Migranten. Damit stand und steht die branchenspezifische Migrationspolitik der heutigen IG BAU mit einer eher nationalistischen Orientierung, die an den unmittelbaren ökonomisch-beruflichen Interessen der Mitgliedschaft orientiert ist, in einem konfliktreichen Spannungsverhältnis zu der eher grundrechtlich orientierten Migrationspolitik des DGB.



Die **Inter- bzw. Transnationalisierung des bundesdeutschen Bauarbeitsmarkt- und Dienstleistersegments** ist Ausdruck und Folge der Umbruchprozesse in der internationalen Politik nach dem Kollaps des sogenannten "realexistierenden Sozialismus", der Durchsetzung einzelwirtschaftlicher Rationalitätskalküle, veränderter betrieblicher Arbeitskräftepolitiken sowie einer neoliberalen Wirtschaftspolitik, die auf eine stärkere Differenzierung von Arbeits-, Einkommens- und Lebensbedingungen abzielt. Komplementär zur Marktdurchsetzung verhält sich migrationsrelevant der Wegfall politisch-rechtlicher Mobilitätsbarrieren in Form des "Eisernen Vorhangs" und eine politisch-rechtlich ermöglichte Freizügigkeit für Angehörige der Mitgliedsstaaten der EU, deren Kreis in den vergangenen Jahren zunehmend größer geworden ist. Mindestens vier migrationsrelevante Konsequenzen ergeben sich aus diesen Entwicklungen:

- Im Zuge des westeuropäischen Integrationsprozesses ist der bundesdeutsche Arbeitsmarkt de jure zu einem entgrenzten westeuropäischen Arbeits- und Dienstleistungsmarkt geworden;
- Das Inländerprimat, welches in den vergangenen Jahrzehnten bundesdeutschen Arbeitnehmern eine bevorrechtigte Stellung auf freien Arbeitsplätzen gegenüber Ausländern zusicherte, hat sich de jure zu einem EU-Inländerprimat gewandelt;
- Dort, wo nationalstaatliche bzw. staatsgemeinschaftliche Grenzen weiterhin gegenüber Drittstaatsangehörigen im Sinne von politisch-rechtlichen Mobilitätsbarrieren aufrechterhalten werden sollen, gewährleisten sie nur bedingt die Funktion staatlich-territorialer Ein- wie Ausgrenzungen von Arbeitsbevölkerungen, wie die Zunahme illegaler und irregulärer Zuwanderung indiziert.
- Die Mobilität von Arbeitskräften und Dienstleistern treffen auf vergrößerten Märkten konkurrenzhaft aufeinander. Hierbei werden internationale Einkommens- und Sozialstandards in Beziehung gesetzt und eine Ausweitung prekärer Beschäftigungsverhältnisse begünstigt.

Trotz des partiellen Funktionsverlustes der staatlichen Außengrenzen bleiben diese sozial-räumliche Mobilitätsbarrieren für den überwiegenden Teil der Drittstaatsangehörigen. Die Androhung und/oder der Vollzug staatlicher Gewalt ist in diesem Zusammenhang notwendiger Bestandteil der Grenzsicherung, soll nicht eine wesentliche Schutzfunktion für den Binnenarbeitsmarkt sowie die wohlfahrtsstaatlichen Sicherungssysteme entfallen. Der verstärkte Einsatz von polizeilichen Mitteln zur Sicherung der Außengrenzen sowie administrativ-repressive Maßnahmen und staatliche Kontrollen zur Überprüfung des aufenthalts- und arbeitserlaubnisrechtlichen Status der Zuwanderer ist jedoch nur unter Einschränkungen grund- und menschenrechtlicher Standards – für Einheimische und Zuwanderer, wenn

auch in unterschiedlicher Weise – ansatzweise realisierbar. Die Intensivierung und Ausweitung staatlicher Gewalt ist nicht nur unter demokratischen Aspekten problematisch: Sie ist auch als innenpolitisch motivierte Strategie nicht in der Lage, eine wirksame Politik unter Beachtung von staatshaushaltlichen "Mittel-Zweck-Relationen" gegenüber illegaler Zuwanderung und irregulärer Beschäftigung darzustellen.

(VI) Die Europäisierung des staatlichen Gemeinwesens, welche weder einen abgeschlossenen, noch zwangsläufigen Prozeß darstellt, hat zu einer Veränderung der Politikarena geführt, die für die national orientierten Gewerkschaften gerade auch in Hinblick auf die politische Regulation transnationaler Migrationen relevant ist. Waren die bundesdeutschen Gewerkschaften in der Vergangenheit bezüglich dieser Prozesse nur phasenweise mit politischen Gestaltungsmöglichkeiten – und wenn, dann vor allem in Kooperation mit dem Staat – präsent, so hat die Europäische Einigung weiter zum Schwinden gewerkschaftlicher Politikbearbeitung beigetragen. Am **Konstitutions- und Erweiterungsprozeß der Europäischen Gemeinschaft** waren die Gewerkschaften hinsichtlich der Ausgestaltung des Rechts auf Personen- und Arbeitnehmerfreizügigkeit in politisch relevanter Weise nicht beteiligt: Weder formulierten sie über nationale Beschränkungen hinaus politische Alternativvorschläge zur Politik der Bundesregierung, noch waren sie auf multilateraler Gewerkschaftsebene ausreichend konsens- und konfliktfähig, um korrigierend die multilaterale Ebene der staatlichen Regierungspolitiken zu beeinflussen. Im Ergebnis kommt diese noch nicht abgeschlossene Europäisierung, welche auch eine zukünftige Integration Polens anzielt und die der Türkei nicht ausschließt, für die nationalen Gewerkschaften gestalterisch-politisch einem Enteignungsprozeß gleich, ohne daß die politische Regulierungsmacht der Gewerkschaftsbünde auf europäischer wie bilateraler Ebene bisher auch nur annähernd ein Äquivalent gefunden hat.

Die Gewerkschaften verbleiben in ihrem nationalen Kontext, da inter- bzw. multilaterale gewerkschaftliche Migrationspolitik der Legitimation durch ihre Mitglieder auf nationaler Ebene bedarf, andererseits die (bundesdeutschen) Gewerkschaften auch auf dieser Ebene mit Besitzstandswahrungsinteressen ihrer Mitglieder konfrontiert werden, die sie zu vertreten haben. Menschenrechtliche Politikorientierungen können von den Gewerkschaften zwar als – zumindest der Möglichkeit nach – verallgemeinerungsfähige Interessen vertreten werden. Eine denkbare Transformation der Gewerkschaften in allgemeine Menschenrechtsorganisationen würde jedoch notwendigerweise die Auflösung der Arbeitnehmerorganisation als Interessenverband zur Folge haben, ohne daß der ungleichheitsträchtige Interessengegensatz von Kapital und Arbeit und eine hieraus resultierende soziale Ungleichheit als gesellschaftliches Problem quasi eine "Aufhebung" erfährt.

(VII) Auch in der BRD besteht die Gefahr, daß ein Teil der einheimischen **Erwerbspersonen unter den gegebenen Arbeits-, Produktions- und Eigentumsbedingungen vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen** wird. Erwerbsarbeit ist aber trotz Massenarbeitslosigkeit weiterhin zentral für die soziale Integration und die Erzielung eines für diese existenzsichernden Einkommens. Wohlfahrtsstaatliche Leistungen bieten hierfür grundsätzlich keinen dauerhaften Ersatz: Der Zugang zu den Transferleistungen ist – unter Beachtung der Sonderstellung der Sozialhilfe – bislang an Voraussetzungen geknüpft, die sich aus der Stellung der jeweils Betroffenen auf dem Arbeitsmarkt ergeben. Zudem kann der Wohlfahrtsstaat als Institution zwar durch Verfahren Transferleistungen organisieren. Er bleibt jedoch letztlich von der hierfür notwendigen Voraussetzung der (national)gesellschaftlichen Solidarität abhängig, die in den vergangenen Jahren zunehmend weniger zugrundegelegt werden kann.

Das Problem der (nationalen) Massenarbeitslosigkeit wird in diesem Zusammenhang insbesondere von Arbeitgeber- und Unternehmensverbänden sowie neoliberalen Politikpositionen mit einer Kritik am bundesdeutschen Modell des "rheinischen Kapitalismus" (M. Albert) verknüpft. Für sie liegt das Problem vor dem Hintergrund eines behaupteten Welt(arbeits)marktes in den angeblich international zu hohen Tarif- und Sozialstandards der bundesdeutschen Beschäftigten begründet. Die politisch-normativen Implikationen eines **neoliberalen Wirtschaftsprogramms wie auch verbandlicher Kapitalstrategien** bedingen letztlich einen zunehmend entgrenzteren Arbeitsmarkt wie auch eine intensiviertere internationale Beschäftigungskonkurrenz, und zwar unter weitgehender Zurücknahme wohlfahrtsstaatlicher (nationaler) Sicherungssysteme und -leistungen. Eine damit verbundene Ablehnung des – de jure weitgehend bereits relativierten – nationalen Inländerprimats einerseits wie auch eine in der BRD favorisierte stärkere Einkommensdifferenzierung andererseits müssen jedoch insbesondere in Hinblick auf die Arbeitslosen keine (nationale) Beschäftigungsausweitung zur Folge haben. Aber selbst bei einer unterstellten Ausweitung des (nationalen) Beschäftigungsvolumens ist ein Anwachsen der Armutproblematik vor dem Hintergrund internationaler Arbeitskräftekonkurrenzen, stärkerer Differenzierung hinsichtlich der Einkommen- und Sozialstandards bei gleichzeitig reduzierten sozialstaatlichen Leistungen wahrscheinlich. Die Folge hiervon ist eine wachsende soziale Ungleichheit. Gleichzeitig würden Menschen hinsichtlich der Sicherung ihrer Existenzgrundlagen weitestgehend vom Markt abhängig, ohne daß dieser jedoch deren Integration zu einem existenzsichernden Einkommen zu garantieren vermag.

In der oben skizzierten Politikperspektive des Marktes als entscheidendes Mittel der Verteilung von Einkommens- und Lebenschancen wird ein über mehrere Jahrzehnte – mehr oder weniger von allen relevanten gesellschaftlichen Gruppen geteilter – sozialmoralischer Konsens der BRD infragegestellt, auf welchen sich vor allem die Gewerkschaften nach wie vor politisch

zentral beziehen: Daß der Preis für menschliche Arbeit nicht wie auf Gütermärkten ausschließlich nach Angebots- Nachfragerelationen bestimmt werden kann, ohne die Zerstörung zivilgesellschaftlicher Grundlagen zu riskieren. Zwar artikulieren die Gewerkschaften auch ökonomische Interessen ihrer (nationalen) Mitgliedschaft, ohne dabei aber die Interessen aller Erwerbspersonen einzuschließen oder gleichwertig zu berücksichtigen. Andererseits wollen oder können jedoch nicht alle Erwerbspersonen die notwendige gewerkschaftliche Solidarität als Basis für die Interessenvertretung aller Arbeitnehmer aufbringen. Die Massenarbeitslosigkeit und damit verbundene Verteilungskonflikte, die **kulturelle Verabsolutierung wie auch die marktfaktische Durchsetzung ökonomisch-betrieblicher wie zweckrational-individueller Handlungsimperative** gefährden aber nicht nur die Entstehung wie auch Existenz gewerkschaftlicher, sondern darüber hinaus gesellschaftlicher Solidaritätsbindungen oder beschädigen diese zumindest.

Die zivilgesellschaftliche Problematik eines Mangels an Solidarität jenseits der Primär- oder Bezugsgruppenfixierung wird manifest in Formen sozialer Desintegration, der ungleichen Verteilung von materiellen Gütern und Lebenschancen wie auch der mehr oder weniger privilegierten Möglichkeiten der Beeinflussung politisch-demokratischer Prozesse. Staatliche Sanktions- und Gewaltanwendung finden hier, nach innen ordnungspolitisch begründet, ihre Ursachen, entfällt der Konsens über sozial-moralische Grundlagen positiver Rechtsnormen und bürgerrechtlich-sozialer Prinzipien. Zugleich entspricht es der intranationalen Vergemeinschaftungsschwäche einerseits wie auch dem Bedürfnis nach sozialer Identität durch Abgrenzung nach außen, staatliche wie interpersonelle Gewaltanwendung gegenüber denjenigen für legitim zu erklären, welche nachrangig **soziale Solidarität** erfahren bzw. diese auch nur in geringem Umfang für sich zu mobilisieren vermögen – hier Zuwanderer, insbesondere Flüchtlinge.

(VIII) Die Zuwanderungsproblematik gewinnt in den 1990er Jahre vor dem Hintergrund internationaler sozialer Ungleichheit, der Internationalisierung der Ökonomie und der Entgrenzung des Marktes einerseits, nationaler Arbeitslosigkeit und/oder Armut andererseits weiter an Bedeutung. Die bundesdeutschen Gewerkschaften sind mit – branchen- und tätigkeitsspezifischen – Konstellationen nationaler Arbeitskräftekonkurrenzen konfrontiert. Verteilungskonflikte bestehen in diesem Zusammenhang zwischen Zuwanderern und Einheimischen um knapper werdende Erwerbsarbeitsplätze sowie – ferner – wohlfahrtsstaatliche Transferleistungen in den Fällen, in denen eine existenzsichernde Integration in den bundesdeutschen Arbeitsmarkt nicht gelingt. **Partielle Arbeitsmarktkonkurrenzen und Verteilungskonflikte** zwischen den verschiedenen Arbeitsbevölkerungen sind von Seiten der Gewerkschaften politisch nicht (mehr) auszuschließen: Weder ist eine denkbare Abschottungspolitik gegenüber weiterer Zuwanderung – zumindest der Möglichkeit nach – allgemein wie auch speziell aus Polen

und der Türkei – effizient realisierbar, noch ist eine solche Politik hinsichtlich der Anerkennung der Freiheits- und Freizügigkeitsrechte der Migranten sowie der positiven kulturellen Entwicklungspotentiale für die Zuwanderergesellschaft von den Gewerkschaften inzwischen gewollt.

Unter den Bedingungen der nationalen Konstituierung und Verankerung der Gewerkschaften als politische Verbände können die Arbeitnehmerorganisationen aus strukturellen Gründen ihrem politisch-programmatischen Anspruch, die Interessen der zuwandernden und einheimischen Arbeitnehmer deutscher wie ausländischer Nationalität gleichermaßen zu vertreten, nicht nachkommen. Das gewerkschaftliche Dilemma besteht bei einer fortgesetzten nationalen Politikorientierung ausgeprägter als in den vergangenen Jahrzehnten zuvor, entweder die Interessen der Zugewanderten oder die der einheimischen Arbeitnehmer in der BRD zu bevor- bzw. zu benachteiligen. Vor diesem Hintergrund wird für eine gewerkschaftliche Migrations- und Zuwanderungspolitik, welche gerade auch das ökonomisch-soziale wie auch das politisch-kulturelle Wohlstands- bzw. Entwicklungsgefälle als zentrales Problem betrachtet, die Sicherung und Erweiterung der Grundlagen von gewerkschaftlicher Solidarität ein notwendiges Politikziel sein. Intransnationale Tendenzen der Erosion von gruppenübergreifenden sozialen Solidaritäten gefährden jedoch die Existenzvoraussetzung wie auch die Politikressourcen der Gewerkschaften. **Solidarisches Handeln ist auf der Grundlage einer Identifikation mit den Gewerkschaften als nationalem Interessenverband aller Arbeitnehmer und -innen ebenso prekär, wie eine solche Kollektividentifikation unter den Bedingungen der Internationalisierung eine nur unzureichende Grundlage für die Erweiterung von Solidaritätsleistungen darstellen muß.** Die Wiederaneignung des "politischen Raumes" durch die Gewerkschaften kann jedoch nur durch solidarisches Handeln im nationalen – inzwischen multiethnischen – Kontext erfolgen. In diesem Zusammenhang sind die Politisierung und Problematisierung der Durchsetzung ökonomischer Imperative und nur marktorientierter Verkehrsformen als maßgebliche Voraussetzungen und Bedingungen der Vergesellschaftung einerseits, der gesellschaftliche Diskurs über die sozial-moralischen Grundlagen und Werte einer Zivilgesellschaft andererseits notwendige, wenn auch nicht unbedingt hinreichende Voraussetzungen.

Im folgenden sollen einige allgemeine wie auch speziell auf die polnische und türkische Migration in die BRD abzielende **politischen Herausforderungen und mögliche Maßnahmen** benannt werden. Eine Förderung der Mobilität im Sinne einer grenzüberschreitenden Mobilisierung von Arbeitskräften wird unter den o.g. Bedingungen hierbei nicht als ein migrationspolitisches Ziel für die bundesdeutschen Gewerkschaften angesehen. Eine sich weiter fortsetzende – legale wie illegale – Migration in die BRD ist auch ohne aktive staatlich-politische Rekrutierung wahrscheinlich, da kriegeri-

sche und andere Gewaltverhältnisse, ein sich entgrenzender Markt sowie Kettenmigrationsprozesse in die BRD weiterhin sozialräumliche Mobilität auslösen, fördern, verstetigen oder erzwingen werden. Die weitere Zu- bzw. Einwanderung sollte jedoch transparent ohne ethnische bzw. rassische Diskriminierung bzw. – wie bei den Aussiedlern ohne eine entsprechende Bevorzugung – nach Quoten für Arbeitsmigranten erfolgen. Zudem wäre eine Ausweitung der zeitlich befristeten beruflichen Qualifizierung von ausländischen Fachkräften und Funktionseleiten aus dem wissenschaftlich-technischen, ökonomischen und politischen Bereich in der BRD – möglicherweise auch in den Emigrationsländern – als eine Hilfe zur Selbsthilfe förderungswürdig.

Dem Gewalt- bzw. Zwangscharakter entsprechend, der grenzüberschreitenden Migrationen zugrundeliegen kann, wird eine Bekämpfung dieser Ursachen und damit auch der dynamisierenden Faktoren von Migrationen als notwendig betrachtet. Darüber hinaus sind folgende zuwanderungsbeschränkende und -begleitenden Herausforderungen und Maßnahmen zu unterbreiten, deren gesellschaftlich-politische Relevanz allerdings an die Sicherung und Erweiterung gewerkschaftlicher Gestaltungsmacht gebunden ist, ohne daß die Nivellierung von nationalen Interessengegensätzen kollektiver politischer Akteure vorausgesetzt werden kann. In diesem Sinne stellen die Vorschläge zugleich mögliche oder real vorhandene Konfliktlinien in der Politik zwischen den nationalen Gewerkschaftsbünden und/oder ihren Arbeitsbevölkerungen dar.

(a) Eine Erweiterung der EU um die Länder Türkei und Polen sowie weiterer MOE-Staaten, verbunden mit einem allgemeinen Recht auf Arbeitnehmerfreizügigkeit, würde insbesondere in Deutschland als einem Hauptzuwanderungsgebiet seitens Menschen türkischer wie polnischer Herkunft -branchen- und tätigkeitsspezifisch, aber auch im Falle der fortgesetzten Arbeitsimmigration relativ gering Qualifizierter sozialpolitisch zu einer Problemverschärfung führen. Eine EU-Erweiterung trägt aber vor dem Hintergrund einer anzuzielenden, jedoch vorher notwendigen Nivellierung ökonomisch-sozialer und kulturell-politischer Entwicklungsgefälle zwischen den Staaten grundsätzlich den legitimen Mobilitäts- und Freizügigkeitsinteressen der Personen Rechnung. Eine Förderung der Beschäftigung in Polen und der Türkei durch eine weitere Handelsliberalisierung, die Schaffung von Absatzmärkten in der BRD/EU für türkische und polnische Produkte, beispielsweise durch die Vergabe von Exporthilfen, sind geeignet, um positive Effekte für die ausländischen Arbeitsmärkte zu setzen. In diesem Zusammenhang sind internationale, also nicht nur für die genannten Länder geltende, soziale Schutzklauseln – wie sie bereits von der ILO <sup>218</sup> erarbeitet

---

<sup>218</sup> Vgl. Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangs- und Pflichtarbeit (Nr. 29 und 105), die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen (Nr. 87 und 98), die Gleichbehandlung und -bezahlung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz (Nr. 100 und 111) sowie das Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zu einer Beschäftigung bzw. Kinderarbeit (Nr. 138).

worden sind – einzuführen, die geeignet sind, Mindeststandards von Arbeits- und Lohnbedingungen festzulegen, damit der Wettbewerb auf den internationalen Warenmärkten nicht zu einem unbedingten nationalen Sozialdumping in den jeweils entwickelteren Ländern führt.

(b) Weder der nationale – also der türkische, polnische und deutsche Arbeitsmarkt – noch ein sich europäisierender Arbeitsmarkt gewährleisten auch nur annähernd eine vollkommene Integration der Erwerbspersonen in den Arbeitsmarkt. Hieraus folgen Prozesse möglicher sozialer Desintegration sowie die Gefährdung existenzsichernder Einkommen. Der Abbau der Massenarbeitslosigkeit sowie eine weitgehende Arbeitsmarktintegration möglichst vieler Erwerbspersonen einerseits und die Verhinderung von Armut mit oder ohne Erwerbsarbeit andererseits sind – nach wie vor – zunächst primär nationale Gestaltungsaufgaben. Auf die BRD bezogen könnte in diesem Zusammenhang formuliert werden:

- Die Durchsetzung der Reduktion der Wochen- bzw. Monatsarbeitszeit ist bedeutsam, um das nationale Lohnarbeitsvolumen gerechter zu verteilen. Gleichzeitig ist eine Verringerung internationaler Einkommensdifferenziale geeignet, migrationsrelevante Sogeffekte über im Zuwanderungsland zu erzielende Einkommen abzubauen. Bisher waren die in der Vergangenheit beschäftigten Arbeitsmigranten – mit Ausnahme des Baugewerbes – überwiegend in Niedriglohnbereichen tätig. Es ist jedoch davon auszugehen, daß die Migration Höher- und Hochqualifizierter gerade auch aus MOE zunehmende Bedeutung für den bundesdeutschen Arbeitsmarkt haben wird.

- In dem Maße, wie weder der Markt noch der Staat als Institutionen ein existenzsicherndes Einkommen und gesellschaftlich notwendige wie sinnvolle Arbeit garantieren können, bedarf es einer grundlegenden Neuorientierung der Erwerbsgesellschaft und des Aufbaus eines "Dritten Sektors". Hierfür werden Transformationsleistungen des unter Finanzierungs- und Legitimationsdruck stehenden Wohlfahrtsstaates erforderlich wie auch eine Reaktivierung genossenschaftlicher Modelle und Strategien dienlich sein können.

(c) Politisch- bzw. kriegsbedingte Fluchtmigration/Vertreibung ist häufig Ausdruck wie Folge einer Unterentwicklung zivilgesellschaftlicher Standards in den Krisenregionen. Die Förderung bzw. Einhaltung der Grund- und Menschenrechte ist weiterhin gewerkschaftspolitische Aufgabe auf nationaler wie internationaler Ebene und könnte zugleich einen Beitrag zur Fluchtursachenbekämpfung darstellen. Der Entwicklung und Verbreitung ziviler Konfliktlösungsstrategien wie auch der Unterstützung international agierender Menschenrechtsorganisationen kommt hierbei – gerade auch in präventiver Hinsicht – wesentliche Bedeutung zu. Dennoch ersetzen sie keine humanitäre Sofortmaßnahmen, welche jedoch an erweiterte Solidaritätsleistungen der nationalen Bevölkerungen gebunden bleiben.

(d) Die Marktdurchsetzung und die Ökonomisierung der Arbeitsbeziehungen verändern insbesondere vor dem Hintergrund eines Überangebotes an Arbeitskräften das Machtverhältnis von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Eine Folge hiervon ist die Zunahme prekärer Beschäftigungsverhältnisse. Ausländische, insbesondere illegale Arbeitnehmer sind in besonderer Weise von ihren Arbeitgebern abhängig, wenngleich sie auch nicht rechtlos sind. Die soziale und rechtliche Stärkung der Konfliktfähigkeit dieser ist Voraussetzung für den Erhalt sozialer Schutzrechte auf betrieblicher Ebene. Damit ist eine internationale Arbeitskräfte- und Dienstleisterkonkurrenz über nationale Einkommens- und Sozialstandards nicht behoben. Der Ausbau von Beratungsstellen bei Organisationen der sozialen Arbeit, die gerade auch in Kooperation mit den regionalen Arbeitsämtern und den Gewerkschaften stehen sollten, könnten jedoch geeignet sein, gegen Formen der ausbeuterischen Beschäftigung vorzugehen und soziale Grundrechte von ausländischen Arbeitnehmern zu schützen.

(e) Die widersprüchliche Erfahrung einer sozialräumlichen Marktentgrenzung einerseits, der intranationalen Marktausgrenzung von Bevölkerungsgruppen andererseits hat soziale Zugehörigkeiten und Kollektividentitäten verändert, teils infragegestellt. Die Ethnisierung der (nationalen/ staatsgemeinschaftlichen) Arbeit kann in diesem Zusammenhang Ausdruck und Folge dieser Entwicklung sein und stellt zugleich eine individuelle/kollektive Strategie dar, Ansprüche auf ideelle und materielle Güter gegenüber Zu- und Einwanderern geltend zu machen. "Ethnie" ist dementsprechend ein Zuordnungs- bzw. Zugehörigkeitskriterium mit sozialem In- wie Exklusionscharakter. Internationalisierung und ökonomische Konkurrenz auf den Arbeitsmärkten können Distanzierungs- und Ausgrenzungsmechanismen ethnisch-kultureller und/oder rassistischer Art verstärken, ohne daß Internationalisierung die eigentliche Ursache für Minderheitendiskriminierung darstellt. In diesem Zusammenhang bedarf es einer Antidiskriminierungs- und Gleichstellungspolitik bzw. -gesetzgebung. Eine solche Gesetzgebung leitet sich aus menschen- und grundrechtlichen Prinzipien ab, deren eine Zivilgesellschaft bedarf, ohne grundsätzlich im Widerspruch zu einer betriebswirtschaftlichen Effizienz zu stehen, welche an einem produktiven, d.h. weitgehend konfliktfreien Zusammenwirken multiethnischer Belegschaften interessiert ist.

(f) Für die bundesdeutschen Gewerkschaften ist die Organisierung heterogener ethnisch-kultureller Gruppen eine verbandspolitische Aufgabe mit weiter zunehmender Bedeutung, die nur vor dem Hintergrund einer Anerkennung ethnisch-kultureller Differenzen in der Mitgliederschaft der Gewerkschaften erfolgreich sein kann. Eine solche könnte sich beispielsweise in Formen einer weiteren Förderung der Partizipations- und Mitbestimmungschancen der verschiedenen Migrantengruppen in den betrieblichen und gewerkschaftlichen Gremien äußern, wie auch in einer verstärkten



Zusammenarbeit der Gewerkschaften mit Selbstorganisationen der Migranten. Die gewerkschaftliche Anerkennung wie Förderung eines kulturellen Pluralismus käme der Ablehnung eines ethnischen Nationalismus gleich, welcher den verbandspolitischen Erfordernissen in einer sich internationalisierenden Gesellschaft nicht entsprechen kann. Zugleich wäre ein kultureller Pluralismus notwendigerweise mehr als nur ein "Multikulturalismus" als Addition verschiedener – nicht bzw. stark eingeschränkt miteinander kommunizierender – Monokulturen, deren Integrationsfähigkeit auf der gesellschaftlichen Ebene als problematisch erscheint, aber auch eine prekäre Basis für die Gewerkschaften als Massenorganisationen darstellen muß. Ob die Solidarität der lohnabhängigen Arbeitnehmer weiterhin die Basis gewerkschaftlichen Handelns ausmachen wird, oder diese zugunsten ethnisch-kultureller Solidaritäten der nationalen Erwerbsbevölkerungen zurücktreten werden, wird in nicht unbedeutender Weise die Zukunft der gewerkschaftlichen Politik bestimmen – und damit die Frage der politischen Bearbeitung sozialer Ungleichheit.